

Teilegutachten Nr. 02-7103-00-01
Prüfgegenstand: Windabweiser
Hersteller: MRA Klement GmbH

Seite 1

TEILEGUTACHTEN
02-7103-00-01

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil: Windabweiser
vom Typ: **ON**
des Herstellers: MRA Klement GmbH
Siemensstraße 6
79331 Teningen- Nimburg
QM-Zertifikat-Nr.: 71102 B 004
Zertifizierungsstelle: TÜV Cert Zertifizierungsstelle im TÜV Saarland e.V.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.

02-7103-00-01

Prüfgegenstand:

Windabweiser

Hersteller:

MRA Klement GmbH

Seite 2

1. Verwendungsbereich

Die Windabweiser in Originalform sind geeignet als Ersatzteil für Serienwindabweiser an Krafträdern mit serienmäßiger Verkleidung.

2. Beschreibung des Fahrzeugteils

Typ:	ON
Art:	Einteilige durchsichtige Scheibe, nicht zur direkten Durchsicht bestimmt
Werkstoff:	Glasähnlicher Kunststoff, Acrylglas PMMA Klar wahlweise. getönt
Abmessungen:	Dem jeweiligen Serienteil entsprechend
Kennzeichnung:	MRA Motorcycle windshields Made in Germany Typ ON
Ort der Kennzeichnung:	Wahlweise seitlich oder in der Mitte eingeprägt

3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen: keine

4. Auflagen und Hinweise

Auflagen und Hinweise für den Hersteller:

- Dieses Teilegutachten ist mit den Teilen mitzuliefern.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter:

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage der Scheibe sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.

Teilegutachten Nr.

02-7103-00-01

Prüfgegenstand:

Windabweiser

Hersteller:

MRA Klement GmbH

Seite 3

4. Auflagen und Hinweise (Forts.)

Auflagen Hinweise und für den Einbaubetrieb:

- Die Angaben der Montageanleitung sind genau zu beachten.

Auflagen Hinweise und für die Änderungsabnahme:

- Auf fachgerechte Befestigung entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung ist zu achten.
- Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	Mit Windschild, Kennzeichnung: MRA, motorcycle windshields, Typ ON '*

5. Prüfergebnisse

Die Wetterschutzscheibe wurde hinsichtlich der folgenden Prüfkriterien untersucht:

- Werkstoff
Die Splittersicherheit des Werkstoffes nach TA 29 Absatz 3.6.8 ist nachgewiesen.
- Anbau
Der Anbau hat gemäß der Montageanleitung des Antragstellers zu erfolgen, siehe Anlage 1.
- Äußere Gestaltung
Alle freilaufenden Kanten sind mit einem Kantenschutz zu versehen.
- Lichttechnische Einrichtungen
Nicht betroffen. Die Einrichtungen verbleiben im Serienzustand.
- Rückspiegel
Der Anbau der Spiegel verbleibt im Serienzustand.
- Instrumente
Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente ändert sich durch den Anbau der Scheibe nicht.

Teilegutachten Nr.

02-7103-00-01

Prüfgegenstand:

Windabweiser

Hersteller:

MRA Klement GmbH

Seite 4

5. Prüfergebnisse (Forts.)

- Fahrverhalten
Negative Einflüsse auf das Fahrverhalten im gesamten Geschwindigkeitsbereich im öffentlichen Straßenverkehr sind nicht zu erwarten, da die Windabweiser in der Form und den Abmessungen mit dem Serienteil des jeweiligen Fahrzeugherstellers gleich sind.
- Höchstgeschwindigkeit
Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ändert sich nicht.

6. Anlagen

Anlage 1: Montageanleitung

7. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Auflagen und Hinweise insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen. Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

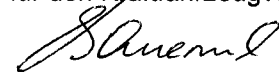
Das Teilegutachten umfasst ohne Anlagen die Blätter 1 – 4 und ist nur als Einheit gültig.

Dieses Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier- Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 22.04.2002

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr


Dipl.-Ing. Bauermann

